



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 12 | 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

19. Oktober 2015

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz vom 16.11.2010

Auf Grund des §1 08 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat die Studierendenschaft der Hochschule Mainz am 23.06.2015 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Diese Wahlordnung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 30.09.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wahlgrundsätze	3
§ 2 Wahl nach Zentrallisten	3
§ 3 Wahlgane	3
§ 4 Tätigkeit der Wahlgane	4
§ 5 Wahlrecht	4
§ 6 Wählbarkeit	4
§ 7 Zeitpunkt und Dauer der Wahlen	4
§ 8 Wahlvorbereitung	5
§ 9 Wahlvorschläge für Zentrallisten	5
§ 10 Durchführung der Wahl	5
§ 11 Briefwahl	6
§ 12 Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisses	6
§ 13 Maßnahmenkatalog und Gültigkeit der Wahl	7
§ 14 Wiederholungswahl	7
§ 15 Wahlanfechtungen und Einspruchsfristen	7
§ 16 Wahlperiode	8
§ 17 Fristen	8
§ 18 Schlussbestimmungen	8

Anlagen 1: Meldezettel zur StuPa-Wahl

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Mainz wählt das Studierendenparlament (StuPa) in zentraler Wahl durch alle Studierende. Die Anzahl der Sitze errechnet sich anhand der in der Hochschule immatrikulierten Studierenden. Für je angefangene 150 immatrikulierte Studierende wird je eine Abgeordnete / ein Abgeordneter gewählt. Das StuPa hat jedoch mindestens insgesamt 15 Abgeordnete.
- (2) Die Studierendenschaft wählt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl die Mitglieder des StuPas § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Wahl erfolgt als Listenwahl. Sie findet unter Verwendung des amtlichen Stimmzettels statt.

§ 2 Wahl nach Zentrallisten

- (1) Jede Wählerin / Jeder Wähler hat eine Stimme für die Wahl einer Liste in seinem Stimmbezirk.
- (2) Zur Ermittlung der auf jede Liste nach §5 I entfallenden Zahl von Abgeordneten werden die für jede Liste abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Die Sitze werden unter den Listen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren aufgeteilt.
- (3) Die auf eine Liste entfallenden Sitze sind in der Reihenfolge zu besetzen, in der die Personen auf der Liste zur Wahl standen. Entfallen auf eine Liste mehr Mandate, als Kandidaten vorhanden sind, so verringert sich die Anzahl der Abgeordneten des StuPas gemäß § 1 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Scheiden während der Legislaturperiode gewählte Abgeordnete aus dem StuPa aus (dies ist auch der Fall, wenn eine Abgeordnete / ein Abgeordneter in den Allgemeinen Studierendenausschuss - AStA – gewählt wird), so werden sie, soweit vorhanden, durch Nachrückbewerberinnen / Nachrückbewerber ihrer Liste ersetzt. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Feststellung, wer als Listennachfolgerin / Listennachfolger eintritt, trifft das Präsidium des StuPas. Ist noch kein Präsidium gewählt, trifft die Entscheidung der Wahlausschuss (WA).

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin / der Wahlleiter (WL) sowie der WA.
- (2) Die Wahlen werden durch die / den WL vorbereitet und geleitet. Er ist die / der Vorsitzende des WA.
- (3) Die / Der WL ist der Gesamtvorstand des AStAs.
- (4) Die / Der WL beruft den WA ein, der die Wahl gemeinsam mit der / dem WL weiter vorbereitet. Der WA besteht aus mindestens zwei AStA-Referentinnen oder Referenten und der / dem WL. Die / Der WL bestimmt einen der Delegierten zum Schriftführer.
- (5) Für die Wahl können mehrere Stimmbezirke durch die / den WL bestimmt werden.
- (6) Die / Der WL bestimmt die Wahlvorstände für die Stimmbezirke.
- (7) Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich; insbesondere leitet er die Stimmabgabe.

§ 4 Tätigkeit der Wahlorgane

- (1) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet nach Maßgabe der Wahlordnung. Bei den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin / des Wahlleiters den Ausschlag. Die Sitzungen des WA sind öffentlich.
- (2) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Er überprüft insbesondere die zugelassenen Wahlvorschläge, ist verantwortlich für die Vorbereitung der Stimmzettel und die Stimmauszählung.
- (3) Der Wahlausschuss erstellt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung ein Wahlberechtigtenverzeichnis für die Hochschule Mainz.
- (4) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter veröffentlicht den Wahlauf Ruf mindestens zehn ordentliche Vorlesungstage (Montag bis Samstag) vor der Wahl. Der Wahlauf Ruf muss enthalten:
 - a) wo und wann die Wahlberechtigte / der Wahlberechtigte seine Stimme abgeben kann,
 - b) den Wahlmodus,
 - c) die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Parlamentssitze,
 - d) den Hinweis, dass das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann,
 - e) die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge und
 - f) die Nennung der Möglichkeit zur Briefwahl.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der WA nicht beschlussfähig so ist die nächste Sitzung in jedem Fall beschlussfähig.

§ 5 Wahlrecht

Wahlberechtigt ist jeder Studierende, der ordentlich immatrikuliert ist und im Wahlberechtigtenverzeichnis steht.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden, die nicht Mitglied des für die Durchführung dieser Wahl zuständigen WA sind.
- (2) Fachschaftsmitglieder und AStA-Referentinnen und Referenten verlieren ihr Fachschafts- oder AStA-Mandat mit der Wahl ins StuPa.
- (3) § 5 gilt entsprechend

§ 7 Zeitpunkt und Dauer der Wahlen

- (1) Die Wahlen sollen innerhalb der ersten vier Monate des Wintersemester stattfinden. Bei vorzeitiger Auflösung des Studierendenparlamentes finden unverzüglich nach dem Auflösungsbeschluss Wahlen statt.
- (2) Die Wahlen dauern vier aufeinanderfolgende, ordentliche Vorlesungstage an. Die Möglichkeit zur Wahl besteht an diesen Tagen über einen Zeitraum von jeweils vier Stunden.
- (3) Der genaue Zeitraum der Wahlen wird vom WA festgelegt.

- (4) Vor den Wahlen findet nach Möglichkeit mindestens eine Studierendenvollversammlung (VV) statt. Auf dieser stellen sich die Listenkandidatinnen und Listenkandidaten zum StuPa der Befragung durch die Studierenden.

§ 8 Wahlvorbereitung

- (1) Der WA tritt mindestens sieben Kalendertage vor dem Wahlauf Ruf zusammen. Der Wahlauf Ruf wird durch Aushang und Publikationen der Studierendenschaft veröffentlicht.
- (2) Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Parlaments tritt dieser innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Auflösungsbeschluss zusammen.

§ 9 Wahlvorschläge für Zentrallisten

- (1) Jede Vereinigung interessierter Studenten bzw. Studentinnen (Wahlberechtigtenvereinigungen) kann Listenvorschläge beim WA einreichen.
- (2) Der Vorschlag muss enthalten:
 - a) den Namen der Wahlberechtigtenvereinigung, die die Liste einreicht,
 - b) von allen Kandidatinnen und Kandidaten Name, Vorname, Semesteranschrift, E-Mail-Adresse und Handynummer,
 - c) Name, Vorname, Anschrift und Handynummer einer Ansprechpartnerin / eines Ansprechpartners der Wahlberechtigtenvereinigung, die bzw. der befugt ist, Erklärungen für diese Wahlberechtigtenvereinigung abzugeben
 - d) eine geeignete Nummerierung der Liste, die die Reihenfolge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten zeigt.
- (3) Jede Liste muss mindestens 15 Kandidatinnen und / oder Kandidaten umfassen. Des Weiteren muss jede Listenkandidatin / jeder Listenkandidat vor der Wahl einen Meldezettel ausfüllen (siehe Anlage), mit dem sie / er sich zur StuPa-Wahl aufstellt.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Jedem Stimmbezirk wird durch den WA ein Wahllokal zugeteilt und durch den zuständigen Wahlvorstand betreut.
- (2) Der WA hat Wahlstände einzurichten, die die geheime Wahl gewährleisten.
- (3) Innerhalb der vier Wahltage ist jegliche Beeinflussung der Wahlen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Der WA definiert die Mindestanforderungen genauer.
- (4) Kandidatinnen und Kandidaten dürfen sich nur zur Ausübung ihres Wahlrechtes in der Nähe der Urne aufhalten. Wahlausschussmitglieder und Wahlvorstände können Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, aus der Nähe der Urne verweisen und Sachen, die in der Nähe der Urne der Beeinflussung dienen, entfernen.
- (5) Bei Zweifeln über die ordnungsgemäße Ausführung des Absatzes 4 entscheidet die Wahlleitung oder in ihrer Vertretung die Wahlausschussmitglieder.
- (6) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der WL I WA bereitstellen. Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein und dürfen keine anderen als die amtlichen Kennzeichen oder Beschriftungen aufweisen.

- (7) Auf den Stimmzetteln darf höchstens eine Liste angekreuzt werden.
- (8) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht amtlich bereitgestellt sind, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist, die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.
- (9) Leere Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen.
- (10) Die Wahlberechtigten werden, nachdem sie die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne geworfen haben, aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis gestrichen.

§ 11 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich zum vorgesehen Wahltermin an der Stimmabgabe gehindert sind, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) Die Briefwahl muss schriftlich acht Tage vor Wahlbeginn bei der Wahlleitung beantragt werden. Die Wahlunterlagen werden von der Wahlleitung zum Abholen bereitgehalten. Sie sind persönlich oder durch einen schriftlich Beauftragten abzuholen. Dabei ist der Studierendenausweis bei der Antragstellung in Kopie beizufügen.
- (3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 - a) dem Stimmzettel,
 - b) der schriftlichen Erklärung, dass der Wahlzettel ohne fremde Hilfe persönlich und geheim ausgefüllt wurde sowie
 - c) dem Umschlag, in den der verschlossene Wahlbrief und die Erklärung kommen.
- (4) Auf Antrag und bei Übernahme der Portokosten werden die Wahlunterlagen umgehend der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugesandt. Auch in diesem Fall ist der Studierendenausweis bei der Antragstellung in Kopie zuzuschicken. Der Wahlausschuss kann die Portokosten übernehmen.
- (5) Die Aushändigung oder Übersendung der Wahlbriefunterlagen ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte, deren Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind, können ihre Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben.
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens mit Ende der offiziellen Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen sein.

§ 12 Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlen ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den WA zu beginnen.
- (2) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Schriftführer (§ 3 Abs. 4 Satz 3) eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von der / dem WL und den Mitgliedern des WA zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - (3) den Namen der / des WL und der Schriftführerin / des Schriftführers,
 - (4) Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei Feststellung des Wahlergebnisses,

- (5) die Feststellung über die ungültigen Stimmzettel nach § 10 Abs. 8 und 9 sowie die Zahl der immatrikulierten, wahlberechtigten Studierenden.
- (6) Die Niederschrift ist mit den Stimmzetteln bis zum Ende der Einspruchsfrist nach § 15 Abs. 1 aufzubewahren. Liegt ein Einspruch vor, endet die Aufbewahrungsfrist mit Stattgeben des Einspruchs oder mit Verstreichen der Klagefrist
- (7) Die Feststellung sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen vorbehaltlich des § 13 Abs. 1 durch die / den WL spätestens sieben Kalendertage nach Wahlende.

§ 13 Maßnahmenkatalog und Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Gültigkeit der Wahl wird vom Wahlausschuss festgestellt.
- (2) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.
- (3) Verstößt eine bei der Wahl kandidierende Wahlberechtigtenvereinigung während der Wahldurchführung gegen die Wahlordnung, so kann der Wahlausschuss, auch wenn diese Verstöße nicht geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, Rügen, oder Abmahnungen beschließen. In schweren Fällen, insbesondere bei fortgesetzter Weigerung gegen Anweisungen des Wahlausschusses, kann der Wahlausschuss bis zum Ende der Wahl die Zulassung der Liste zur Wahl zurücknehmen. Vorher ist jeweils der betroffenen Liste Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (4) Wird aber festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein könnten, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist diese Wahl des StuPas durch die / den WL für ungültig zu erklären.

§ 14 Maßnahmenkatalog und Gültigkeit der Wahl

- (1) Wird die ganze Wahl nach § 13 Abs. 4 für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuss eine Wiederholungswahl durchzuführen, die innerhalb von 20 Tagen nach der Entscheidung stattfinden muss.
- (2) Findet die Wiederholungswahl im selben Semester statt, so wird nach denselben Wahlvorschlägen und demselben Wahlberechtigtenverzeichnis gewählt, sofern die Wahl nicht wegen Wahlvorschlägen oder des Wahlberechtigtenverzeichnisses oder aufgrund des Fehlverhaltens von Kandidatinnen oder Kandidaten während der Wahlzeit für ungültig erklärt worden ist. Im letzten Falle kann der Wahlausschuss die Betroffenen von den Wahlvorschlägen streichen. Vorher ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (3) Für von der Liste gestrichene Personen gemäß Abs. 2, kann entsprechender Ersatz nachnominiert werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt. § 12 gilt entsprechend.

§ 15 Wahlanfechtungen und Einspruchsfristen

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede / jeder Wahlberechtigte innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung Einspruch erheben. Über diesen entscheidet der WA.

- (2) Die Entscheidungen der Wahlleitung und des WA sind, soweit sie Zentrallistenvorschläge betreffen, deren Ansprechperson umgehend mitzuteilen. Außerdem sind alle Entscheidungen mindestens an einer Stelle, die öffentlich zugänglich ist, bekanntzumachen.
- (3) Gegen die Entscheidungen der Wahlleitung und des WA ist der Gerichtsweg offen. Den Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

§ 16 Wahlperiode

- (1) Das Studierendenparlament wird für eine Legislaturperiode gewählt. Seine Legislaturperiode endet mit dem ersten Zusammentritt eines neuen Parlamentes.
- (2) Bei Wiederholungswahlen ist der Zeitpunkt für die Wahlen gemäß § 14 Abs. 1 zu beachten.
- (3) Die / Der WL lädt zur konstituierenden Sitzung des StuPas und zur Wahl des StuPa-Präsidiums ein.
- (4) Das Studierendenparlament tritt spätestens 14 Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses erstmals zusammen.
- (5) Mit der Wahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes gilt der WA als aufgelöst.

§ 17 Fristen

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis fällt.
- (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Beginn einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.
- (3) Nach Tagen berechnete Fristen enden mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist um 16 Uhr.
- (4) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (5) Fällt das Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so endet die Frist 7 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft und gilt für alle Standorte der Hochschule Mainz. Die vorherige Ordnung tritt dabei außer Kraft.

Mainz, den 07.10.2015

Der Präsident des Studierendenparlamentes



Jan Burhenne

Anlage

Meldezettel zur StuPa-Wahl:

Hiermit erkläre ich, _____, mich bereit,

zur StuPa-Wahl als Kandidat zur Wahl zu stehen.

Unterschrift, Datum